



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

36. Jahrgang

ausgegeben am 21. 04 2010

Nummer 05

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- 29 Bekanntmachung: Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 23.03.2010 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen: Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nottuln über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen. 78 - 81
- 30 Bekanntmachung der Einladung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Stever“ zur Mitgliederversammlung am 5. Mai 2010 um 19:30 Uhr in die Gaststätte Arning, Stevern 80, 48301 Nottuln. 82
- 31 Wahlbekanntmachung: Am 9. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Gemeinde Nottuln gehört zum Wahlkreis 80 Coesfeld II und ist in 9 Stimmbezirke eingeteilt. 83 - 84
- 32 Bekanntmachung: Der Wasser- und Bodenverband „Stever-Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II Ordnung durch. 85
- 33 Bekanntmachung: Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2009 des Wasser- und Bodenverbandes „Stever-Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 06.04.10 bis 03.05.2010 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden, Zimmer 113, ausgelegt. 86
- 34 Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände der Gemeinde Nottuln im Monat März 2010. 87

Bekanntmachung

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 23.03.2010 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung

der Gemeinde Nottuln über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 3, 4, 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NRW S.460) in Verbindung mit den §§ 1, 25, 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 23.03.2010 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit wird für folgende Nächte eines jeden Jahres aufgehoben:

1. vom 31.12., Silvester, auf den 01.01., Neujahr,
2. vom 30.04. auf den 01.05.

§ 2

Die Sperrzeit nach § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes wird für folgende jährlich wiederkehrende Veranstaltungen verkürzt:

1. Kirmes Nottuln, Beginn der Sperrzeit am Samstag und Sonntag um 23.00 Uhr,
2. Kirmes zu Martinimarkt, Beginn der Sperrzeit am Samstag und Sonntag um 23.00 Uhr
3. Weinfest, Beginn der Sperrzeit am Samstag um 24.00 Uhr

§ 3

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Nacht vom 31.12. auf den 01.01. wird als allgemeine Ausnahme von dem Verbot der Störung der Nachtruhe gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LImSchG zugelassen.

§ 4

Für die nachstehenden Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind zugelassen

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
2. Schützenfest und des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
4. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, bis 02.00 Uhr des Folgetages
7. Schützenfest der St.-Antoni-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
8. Martinimarkt, alle Markttage bis 01.00 Uhr des Folgetages
9. Weinfest, samstags bis 01.00 Uhr des Folgetages, sonntags bis 24.00 Uhr
10. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, bis 04.00 Uhr des Folgetages
11. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, bis 04.00 Uhr des Folgetages
12. Kirmes Nottuln, jeweils bis 24.00 Uhr
13. Kirmes Appelhülsen, jeweils bis 23.00 Uhr

§ 5

Für die nachstehende Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen, Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke zu benutzen, daß unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Für die einzelnen Veranstaltungen gelten folgende zeitliche Beschränkungen dieser Ausnahme:

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
2. Schützenfest des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages

3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
4. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, bis 01.00 Uhr des Folgetages
7. Schützenfest der St.-Antoni-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
8. Weinfest, Samstag bis 24.00 Uhr,
9. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, bis 02.00 Uhr des Folgetages
10. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, bis 02.00 Uhr des Folgetages
11. Kirmes zu Martinimarkt, Samstag und Sonntag bis 23.00 Uhr
12. Kirmes Nottuln, Samstag und Sonntag bis 23.00 Uhr
13. Kirmes Appelhülsen, alle Tage bis 22.00 Uhr

Es ist sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach TA Lärm – bei einer angrenzenden Wohnnutzung bei geschlossenen Fenstern keine höheren Maximalpegel im Innenraum als 60 dB(A) verursacht werden.

§ 6

Es gelten für die Ausnahmen zu den in §§ 4, 5 genannten Veranstaltungen folgende örtliche Beschränkungen:

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, Ortsteil Nottuln,
2. Schützenfest des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, Bauerschaft Stevern,
3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, Ortsteil Darup,
4. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, Ortsteil Schapdetten,
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen,
6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen
7. Schützenfest der St.-Antoni-Bruderschaft Nottuln, Ortsteil Nottuln
8. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln
9. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, Ortsteil Darup
10. Kirmes zu Martinimarkt, Ortsteil Nottuln,
11. Kirmes Nottuln, Ortsteil Nottuln,
12. Weinfest, Ortsteil Nottuln,
13. Kirmes Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

Nottuln, 24.03.2010

Gemeinde Nottuln
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Nottuln, 14.04.2010

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

Verbandsvorsteher
Alex Schulze Zumkley
Kley 13, 48308 Senden
02509 / 8136

E i n l a d u n g

Zu der am 05. Mai 2010 um 19.30 Uhr in der Gaststätte

Landgasthof Arning, Nottuln, Stevern 80

stattfindenden Mitgliederversammlung lade ich ein.

Tagesordnung :

1. Begrüßung
2. Bericht des Verbandsvorsteher
3. Wahl der Ausschussmitglieder
 - a) Gruppe 1 (Erschwerer)
 - b) Gruppe 2 (Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen)
4. Referat:
Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie
5. Verschiedenes.

Ich weise darauf hin, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. (§ 7 Abs. 3 der Verbandssatzung)

Alex Schulze Zumkley

Verbandsvorsteher

Wahlbekanntmachung

Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

Die Gemeinde

Nottuln

gehört zum Wahlkreis

80 Coesfeld II

und ist in

9

Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3)4)}

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
001	Nottuln-Süd	Gymnasium Nottuln, Pavillon I, St.-Amand-Montrond-Str. 1
002	Nottuln	Gymnasium Nottuln, Pavillon I, St.-Amand-Montrond-Str. 1
003	Nottuln	Alte Amtmannei, Stiftsstr. 15
004	Nottuln	Pfarrheim St. Martinus, Heriburgstr. 12
005	Nottuln-Aussen	St.-Elisabeth-Stift, Uphovener Weg 5-7
006	Appelhülsen I	Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze-Frenkings-Hof 40
007	Appelhülsen II	Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze-Frenkings-Hof 40
008	Darup	Gaststätte Egbering, Coesfelder Straße 60
009	Schapidetten	Gaststätte Rütering, Roxeler Straße 5

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die bis zum 18. April 2010 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit beim

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, Zimmer 701

eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Er gibt seine Stimmen geheim ab. Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,
dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde Nottuln die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen verschlossenen Wahlbrief, in dem sich der Stimmzettel im verschlossenem Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein befindet, so rechtzeitig dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Bürgermeisters der Gemeinde Nottuln abgeben.

Für die Gemeinde Nottuln werden zwei Briefwahlvorstände gebildet.


Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag

um 14.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Stiftsplatz 7-8, Trauzimmer und Raum 813

zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Nottuln, den 14.04.2010

Der Bürgermeister


Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2010 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 18.03.2010

Wasser- und Bodenverband
Stever Senden
gez. Schulze- Forsthövel
- Vorstandsvorsteher –

Bekanntmachung

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2009 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 06.04.10 bis 03.05.2010 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 113, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 18.03.2010

**Wasser- und Bodenverband
Steuer - Senden
gez. Karl Schulze Forsthövel
Verbandsvorsteher-**

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 19.04.2010

Im Monat **März 2010** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

6 Damenräder
4 Herrenräder
2 Mountainbikes
1 Armbanduhr
1 Schubkarre
Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

1 Damenrad
1 Herrenrad
1 Handy
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)